

Satzung über die Errichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Obertshausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl I 2000 S. 2) und des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.04.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen und beweglicher Sachen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht dauernd untergestellt werden müssen, errichtet und unterhält die Stadt Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

Die Gebäude, die als Obdachlosenunterkünfte genutzt werden sollen, bestimmt der Magistrat.

- (2) Obdachlose können jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, insbesondere wenn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Umsetzung erforderlich wird oder Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt.

§ 2

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist:

1. Jede sesshafte Person, die ohne Unterkunft ist.
2. Jede Person, welcher der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht.
3. Jede Person, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bildet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist und die dabei nach ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich selbst und ihren engsten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenlebt (z.B. Ehegatte, Kinder) , aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu schaffen.

§ 3

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte gliedern sich in
 - a) Sammelhäuser,
 - b) Einfachunterkünfte bzw. Wohnungen
(Obdachlosenunterkünfte im engeren Sinn).
- (2) Sammelhäuser dienen der kurzfristigen Aufnahme unvermittelt obdachlos gewordener Personen bis zur weiteren Unterbringung in einer Wohnung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des Absatzes (3). Sie können auch der vorübergehenden Aufnahme obdachloser Personen dienen, die später in Unterkünfte nach Absatz (3) eingewiesen werden sollen.
- (3) Einfachunterkünfte bzw. -wohnungen dienen der Unterbringung obdachloser Personen, die erkennbar nicht bereit und fähig sind, eine Wohnung zu halten (Obdachlosenunterkünfte im engeren Sinn).

§ 4

Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder auf ein Verbleiben darin besteht weder im Allgemeinen noch nach Maßgabe des § 3.

§ 5

- (1) Die eingewiesenen Personen haben für die Unterbringung ihres Mobiliars selbst zu sorgen. Sie können die ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht mit der Begründung als unzureichend bezeichnen, dass dort nicht alle ihre Möbel abgestellt werden können.
- (2) Hausrat und sonstige Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen (einschließlich Kellerräume) nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und im Hof der städtischen Obdachlosenunterkünfte nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.

§ 6

Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Magistrat erstellt.

§ 7

- (1) Eingewiesene Personen sind verpflichtet,
 - a) die ihnen zugewiesene Obdachlosenunterkunft und die zum Allgemeingebrauch bereitgestellten Einrichtungen pfleglich zu behandeln, den Weisungen der Stadt Folge zu leisten und die Hausordnung zu befolgen,
 - b) die ihnen zugewiesenen Räume auf Aufforderung der Stadt herauszugeben, sofern eine anderweitige Unterkunft gesichert ist,
 - c) selbst alles zu tun, um ihre Obdachlosigkeit zu beseitigen,
 - d) beim Auszug die Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie sich beim Bezug befunden haben und von dem eingebrachten Hausrat und sonstigen Gegenständen auf eigene Kosten frei zu machen.
- (2) Eingewiesene Personen sind nicht berechtigt:
 - a) dritte Personen in die ihnen zugewiesenen Räume aufzunehmen,
 - b) in den ihnen zugewiesenen Räumen oder an den sonstigen Einrichtungen auf dem Gelände ohne Genehmigung bauliche Veränderungen vorzunehmen, hiervon ausgenommen sind Schönheitsreparaturen,
 - c) die Schlösser ohne Erlaubnis der Stadt auszuwechseln,
 - d) in den ihnen zugewiesenen Räumen oder in den sonstigen Einrichtungen auf dem Gelände städtischen Obdachlosenunterkünfte ein gewerbliches Unternehmen zu betreiben.
- (3) Tiere dürfen nur mit gesonderter Erlaubnis der Stadt gehalten werden.

§ 8

- (1) Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen oder in einzeln oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlungen oder Unterlassungen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.

- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, wird durch die Stadt Obertshausen keine Haftung übernommen.

§ 9

- (1) Eingewiesene Personen, die nach Aufhebung der Einweisungsverfügung (z.B. bei nachgewiesenem Wegfall der Obdachlosigkeit) eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft - auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs - entfernt werden.
- (2) Das gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich - ggf. mit Hilfe Dritter - in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.

§ 10

- (1) Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Stadt nach Anmeldung, bei Gefahr im Verzuge auch ohne Anmeldung, gestattet.
- (2) Die eingewiesenen Personen haben dafür zu sorgen, dass die Unterkunftsräume auch bei längerer Abwesenheit (länger als 1 Woche) betreten werden können.

§ 11

Für die Inanspruchnahme der von der Stadt zur Verfügung gestellten Obdachlosenunterkünfte ist eine Nutzungsentschädigung zu zahlen. Diese setzt sich aus der Nutzungsgebühr und den Nebenabgaben zusammen.

§ 12

- (1) Zahlungspflichtig sind:
- a) die auf Grund einer Anordnung eingewiesenen Personen,
 - b) Eigentümer beweglicher Sachen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorübergehend untergestellt werden. Neben diesen, die Veranlasser, in deren Auftrag oder auf deren Anordnung bewegliche Sachen auf Zeit untergestellt werden.
- (2) Mehrere gemeinsam in einer Unterkunft eingewiesene Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 13

- (1) Bemessungsgrundlage der Nutzungsgebühr ist Art, Ausstattung und Nutzungsfläche der benutzten Räume.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt:
- 1. für Sammelhäuser (§ 3 Abs. 2 der Satzung), die im Hause WC-Anlagen und Waschküchen enthalten, monatlich **1,10 €** je Quadratmeter Nutzfläche.
 - 2. für Obdachlosenunterkünfte (§ 3 Abs. 3 der Satzung) in Gebäuden mit abgeschlossenen Unterkunftseinheiten und WC-Anlagen bei festen, zum Zweck der Obdachlosenunterbringung eigens errichteten Steinbauten je nach Lage und Beschaffenheit der Einrichtung monatlich **1,10 € bis 2,10 €**, bei Behelfsbauten **1,10 €** je Quadratmeter Nutzfläche.

- (3) An Nebenabgaben für die Bereitstellung von Strom, Gas und Wasser sowie für die Abwasser- und Müllabfuhrreinrichtungen sind je Quadratmeter Nutzfläche monatlich **0,70 €** zu entrichten. Sofern für die Energieleistungen und das Wasser die Bezugsmengen durch Zählereinrichtungen für die in Anspruch genommenen Räume festgestellt werden können, wird auf dieser Grundlage nach Maßgabe der jeweiligen versorgungsrechtlichen Bestimmungen abgerechnet.
- (4) Werden bewegliche Sachen (§ 12 Abs. 1 b) untergestellt, sind je Quadratmeter Nutzfläche monatlich **0,60 €** zu entrichten.
- (5) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Inanspruchnahme ein Dreißigstel der Nutzungsentschädigung berechnet. Vorübergehende Abwesenheit von der Obdachlosenunterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Nutzungsentschädigung für den laufenden Monat zu entrichten.

§ 14

- (1) Die Nutzungsentschädigung wird monatlich erhoben und ist jeweils bis zum 3. eines Monats im voraus an die Stadtkasse Obertshausen unter Angabe der Unterkunft oder an den Einziehungsberechtigten zu entrichten.
- (2) Rückständige Nutzungsentschädigungen unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 11.07.1972 (GVBl. I S. 235) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Gegen Verfügungen aufgrund dieser Satzung stehen Betroffenen Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Nutzungsentschädigung nicht aufgehoben.

§ 16

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die "Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Obertshausen" sowie die „Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Obertshausen“ vom 18.07.1984 außer Kraft.

Obertshausen, den 26.04.2002

Der Magistrat

gez. Seib

Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht: 02.05.2002